

Abgeänderte Statuten des Vereins

Golfclub Goldegg-Union Golfclub Pongau

(Fassung 06.03.2017)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen, "Golfclub Goldegg - Union Golfclub Pongau"
2. Der Verein hat seinen Sitz in A-5622 Goldegg und ist im lokalen Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des österreichischen Golf-Verbandes (ÖGV).
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Golfsports. Dabei ist insbesondere der Jugendsport und die Belange der Behinderten zu fördern. Vereinszweck ist ferner die Pflege der gesellschaftlichen Kontakte der Vereinsmitglieder sowie deren Gäste.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke können auch Anteile an Unternehmen, insbesondere ein Geschäftsanteil an der Goldegger Golf- und Freizeitanlagen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, erworben werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Jede politische Betätigung und jede auf Gewinn abzielende Tätigkeit ist ausgeschlossen.
5. Die Statuten werden insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung (Anmietung) einer Sportanlage (Golfplatzgelände) und Förderung sportlicher Betätigung (Golfsport und andere Sportarten). Sämtliche Tätigkeiten dürfen nur im Rahmen der hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

a) ideelle Mittel:

- Pflege des Outdoor-Sports, insbesondere des Golfspiels für alle Altersstufen
- Aus- und Weiterbildung im sportlichen Bereich
- Durchführung von sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
- Herausgabe von Informationen und Mitteilungen
- Mitgliedschaft bei Dachverbänden

b) materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- Erträge aus sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
- Spenden, Vermächtnisse, Sponsor-Einnahmen und sonstige Zuwendungen
- Abschluss von Verträgen zur Erlangung von Spielrechten auf verschiedenen Golfplätzen
- Erhalten und Betreiben von Golfplätzen samt üblichen Nebenanlagen
- finanzielle und organisatorische Förderung der Mitglieder zur Erreichung sportlicher Ziele, insbesondere Mannschaftswettbewerbe

6. Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

I. Nicht übertragbare Mitgliedschaften

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Punkt 2 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen.

2. Außerordentliche Mitglieder

- a) Kinder-Mitglieder: Personen bis 16. Lebensjahr
- b) Jugendliche Mitglieder: Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Zweitmitglieder: Personen, die Mitglied eines anderen Golfclubs sind.
- d) Fernmitglieder: Personen deren Hauptwohnsitz mehr als 150 km vom Sitz des Vereins entfernt ist und die keinen zweiten Wohnsitz im Pinzgau oder Pongau besitzen.
- e) Personen, deren Mitgliedschaft mit Genehmigung des Vorstands ruht.
- f) Firmenmitglieder: Unternehmen in jeder Rechtsform.
Firmenmitglieder haben jährlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen, durch welche natürliche(n) Person(en) die Mitgliedschaft wahrgenommen wird. Die Ausgestaltung der Firmenmitgliedschaft wird durch den Vorstand festgelegt.
- g) Mitglieder auf Zeit: natürliche Personen, welche ihre Mitgliedschaft von vornherein auf beschränkte Zeit beantragen.
- h) Schüler über 19 Jahre
- i) Studenten bis 27 Jahre
- j) Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Auszubildende.

Außerordentliche Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
4. Förderer: natürliche oder juristische Personen, die, ohne Mitglied zu sein, die Zwecke des Vereins unterstützen.
5. Sport-Ehrenmitglieder: Personen, die dem Verein durch ihren Bekanntheitsgrad werbewirksam unterstützen. Die Zahl ist jedoch eingeschränkt auf 5 % der Vereinsmitglieder.

II. Übertragbare Mitgliedschaften

Übertragbare Mitgliedschaften sind dann gegeben, wenn sich Mitglieder finanziell dem Verein gegenüber in besonderem Ausmaß engagieren. (zB durch Entgelt, Darlehensgebung, Bausteine, Bürgschaften, Haftungen, etc.). Diese Mitgliedschaften sind vom Vorstand zu genehmigen und als solche beim Verein zu registrieren.

Übertragbare Mitgliedschaften sind entgeltlich und unentgeltlich veräußerbar sowie vererbbar. Der Mitgliedsbeitrag wird dadurch nicht erlassen.

1. a) Ordentliche Mitglieder
b) Mitglieder, deren Mitgliedschaft mit Genehmigung des Vorstandes ruht.
2. Ordentliche Mitglieder mit übertragbarer Mitgliedschaft sind den ordentlichen Mitgliedern nach I. 1. gleichgestellt.
3. Mitgliedschaften, welche ruhen und ursprünglich eine übertragbare Mitgliedschaft darstellen, sind den ruhenden Mitgliedern nach I., 2.e) gleichgestellt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
Ebenso kann der Vorstand Anwartschaften auf übertragbare Mitgliedschaften sowie Mitgliedschaften auf Zeit vergeben.
Über die Ausgestaltung im Einzelnen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Finanzreferent.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Vorstandsmitglieder der Generalversammlung zur Verleihung vorgeschlagen. Bei der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann auch die Bezeichnung „Ehrenpräsident“ gewählt werden.
3. Sport-Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder nach Zusage des Sportlers aufgenommen werden.
4. Die Umwandlung oder Übertragung einer Mitgliedschaft unterliegt den gleichen Regeln wie der Erwerb der begehrten Mitgliedschaft.
Im Falle einer Übertragung einer übertragbaren Mitgliedschaft (gem. § 3, Ziff. II.) kann die Aufnahme nur aus schwerwiegenden, in der Person des Übernehmers liegenden Gründen, verweigert werden, dies gilt auch für Übertragungen nach § 7, Absatz 12 und gilt auch für natürliche Personen von Firmen-Mitgliedschaften nach § 3 I 2. f). Wird eine bestehende Mitgliedschaft in eine übertragbare umgewandelt, kann sie grundsätzlich erst nach 5 Jahren wieder veräußert werden.
5. Der Erwerb einer außerordentlichen Mitgliedschaft gibt keinen Rechtsanspruch auf spätere Aufnahme bzw. Übernahme als ordentliches Mitglied.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.
Wird eine übertragbare Mitgliedschaft übertragen, fällt eine Bearbeitungsgebühr an, jedoch keine Aufnahmegebühr.
Die Höhe und den Umfang aller Mitgliedsbeiträge und Bearbeitungsgebühren regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Neben den Jahresmitgliedsbeiträgen können zur Deckung des laufenden Haushaltes eines Jahres verursacht durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen oder Großreparaturen) oder für die Finanzierung besonderer Vorhaben Sonderumlagen erhoben werden, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- oder Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Ehrenmitglieder und Sport-Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30 Tage nach Vorschreibung zu entrichten.
6. Der Verein kann auch Sonderentgelte für die Inanspruchnahme besonderer Vereinsleistungen (z.B. Mahngebühren und Zinsen, Kosten für Ersatzausweise, sowie von Mitgliedern verursachte Reparaturen u.ä.) erheben, welche vom Vorstand beschlossen werden.
7. Mitglieder, welche ihren Jahresmitgliedsbeitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, sind von der Benützung der Sportanlagen und des Clubhauses so lange ausgeschlossen, bis sie die säumige Zahlung einschl. Mahngebühren und Zinsen nachgeholt haben, vorbehaltlich schwerer Maßnahmen.
8. Sämtliche Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Jänner 2016 verlaubliche Indexzahl.
Die Wertsicherungsberechnung wird vom Verein vorgenommen und erfolgt die jährliche Anpassung mit den jährlichen Vorschreibungen. Aus einer länger nicht erfolgten Geltendmachung der Indexsteigerung bzw. Vorschreibung wird kein Verzicht des Vereins abgeleitet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Statuten und aufgrund der gemäß den Statuten ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Durch den Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung sind die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane für die neuen Mitglieder bindend, insbesondere hinsichtlich der Aufnahmegebühr, des Jahresmitgliedsbeitrages und der Sonderumlagen.
4. Die Mitglieder haben alle Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, das Ansehen des Vereins zu wahren und das Golf Spiel nach den Regeln des Österreichischen Golf-Verbandes (ÖGV) zu pflegen.
5. Der Vorstand hat für ein geregeltes Vereinsleben eine Vereinsordnung zu beschließen.
6. Die Änderung der Mitgliedschaft ist spätestens bis zum 30.09. des laufenden Beitragsjahres schriftlich dem Vorstand (dem Sekretariat) bekanntzugeben, wobei für die Rechtzeitigkeit das Einlangen der Mitteilung maßgebend ist.
7. Eine ruhende Mitgliedschaft kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zulässig bzw. wirksam. Die schriftliche Erklärung hat spätestens am 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres beim Vorstand einzugehen. Entscheidend ist der Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins.
Erfolgt die Erklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4 –Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt.

Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:

- a) Beharrlicher Verstoß gegen die Statuten sowie statutengemäße Beschlüsse sowie gegen Vereinsinteressen.
 - b) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge hiervon unberührt bleibt.
 - c) Grobe Verletzung anderer Mitgliedspflichten und Verstoß gegen ehrenhaftes Verhalten.
4. Vor Entscheidungen über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, Berufung beim Schiedsgericht einzulegen.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden (Postaufgabedatum).
Der Vorstand hat die Berufung dem Schiedsgericht (§ 13 der Statuten) vorzulegen. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Diese Möglichkeit steht auch dann zu, wenn kein Schiedsgericht besteht.
6. Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
7. Der Ausschluss während eines Kalenderjahres berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des gesamten Jahresbeitrages und aller ausstehenden Beträge.
8. Die Mitgliedschaft eines jugendlichen Mitglieds (außerordentliches Mitglied nach § 3 Ziffer I., 2.b) endet am Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde, falls kein erfolgreicher Aufnahmeantrag zu einer ordentlichen Mitgliedschaft gestellt wurde.
9. Die Mitgliedschaft auf Zeit (außerordentliches Mitglied nach § 3 Ziffer I., 2.g) endet mit dem beim Eintritt festgelegten Zeitpunkt.
10. Die Firmenmitgliedschaft (außerordentliches Mitglied nach § 3 Ziffer I., 3.f) endet mit der Auflösung/Beendigung des Unternehmens, spätestens 25 Jahre nach dem Eintritt.
11. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds mit übertragbarer Mitgliedschaft (nach § 3, Ziffer II.) endet mit der Übertragung auf ein neues Mitglied.

12. Im Fall des Todes eines Mitgliedes mit übertragbarer Mitgliedschaft (nach § 3, Ziffer II) kann durch letztwillige Verfügung eine Übertragung auf eine (Zahlwort) natürliche Person bestimmt werden, mehrere Erben haben innerhalb von 6 Monaten nach dem Todestag das Recht, eine natürliche Person für die Übernahme des Mitgliedschaftsrechts zu bestimmen. Kommt es innerhalb von 9 Monaten nach dem Todestag zu keiner Übernahme, so endet die in der Person des Erblassers begründete Mitgliedschaft ersatzlos mit dessen Tod.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitglieder(General)-versammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Statuten nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über
 - a. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Rechnungsberichtes sowie des Haushaltsplanes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresmitgliedsbeiträgen (Gebührenordnung), der Umlagen sowie allfälliger Bearbeitungsgebühren
 - e. Statutenänderungen
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Sonstige Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden
 - h. Anträge zur Tagesordnung
 - i. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vereinsorganen und Verein.

2. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden sind. Soweit für die Versammlung erforderlich sind notwendige Unterlagen der Einladung beizufügen

Die Einladung hat entweder schriftlich an die dem Verein letztbekannte Anschrift zu erfolgen oder mittels Telefax oder per E-Mail, und zwar an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene FAX-Nummer oder E-Mail-Adresse.

3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht
 - b. Rechnungsbericht des Finanzreferenten
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer

- d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Notwendige Wahlen und beabsichtigte Statutenänderungen
 - f. Festlegung der Gebühren und Beiträge
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Nur Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der Vorstand kann jedoch Experten und Gästen Gelegenheit zur Teilnahme geben.
 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den älteren Vizepräsident, bei dessen Verhinderung durch den jüngeren Vizepräsident und bei deren Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat die Versammlung den Leiter zu wählen.
 7. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) beschließt, soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abänderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten, der jedoch ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied sein muss, ist zulässig. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die auf Ausübung des Stimmrechtes zu lauten hat. Jedes anwesende stimmberechtigtes Mitglied kann jedoch nur ein (Zahlwort) abwesendes stimmberechtigtes Mitglied vertreten, ausgenommen Familienmitglieder 1. Grades können von einem Familienmitglied vertreten werden.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 9. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter, der die Wahl durchzuführen hat. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Erreicht beim ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl zu erfolgen.

Auf Antrag aus der Versammlung kann mit einfacher Mehrheit auf die geheime Abstimmung verzichtet werden und die Wahl in offener Abstimmung erfolgen.

Ebenso kann auf Antrag aus der Versammlung auf die Einzelwahl von Vorstandsmitgliedern verzichtet werden und mit Mehrheit die Vorstandschaft im Block gewählt werden.
 10. Die Versammlung kann beschließen, dass zu einzelnen oder allen Punkten der Tagesordnung geheim abgestimmt wird. Die Beschlussfassung über eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag in der Versammlung durch offene Abstimmung.
 11. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Eine außerordentliche Generalversammlung findet ferner statt auf Verlangen der Rechnungsprüfer, Beschluss der / eines Rechnungsprüfers sowie Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators gem. § 10 Ziffer 2 der Statuten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsident
- b. zwei Vizepräsidenten
- c. dem Finanzreferenten
- d. dem Sportwart
- e. dem Protokollführer
- f. dem/den Ehrenpräsident(en)

Der Vorstand kann aus bis zu 3 weiteren Personen bestehen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und ist dieser das „Leitungsorgan“ im Sinn des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- g) Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand neu gewählt wird, im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus oder ist auf Dauer verhindert, so hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes, wählbares Mitglied als Ersatz zu wählen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Statuten nicht die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorschreiben.

Die Beschlüsse werden in formlos einberufenen Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung sein ältester Vize-Präsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem weiteren Vize-Präsidenten, ansonsten dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind bei Vorstandssitzungen unzulässig. Über jede Sitzung des Vorstandes und über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sowie allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

4. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Finanzreferent und der Protokollführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes abgeschlossen werden. Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende, sind vom Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten und einem weiteren Leitungsorgan, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten bzw. dem Stellvertreter zu unterfertigen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen.
5. Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr des Vereins zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit dem Jahres- und Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
6. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, dies mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten, wobei die Erklärung in der Geschäftsstelle des Vereins einlangen muss.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den / die Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Rechnungsprüfers in Kraft. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.
4. Betragen die gewöhnlichen Einnahmen / gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren mehr als € 3.000.000,00 so hat ferner das Leitungsorgan des Vereins für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gem. § 22 Vereinsgesetz zu sorgen.

§ 12 Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern

1. Ist der Organwalter oder Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nichts anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.
2. Ist ein unentgeltlich tätiger Organwalter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.

3. Unterlässt es der Organwalter oder Rechnungsprüfer, dem Verein den Streit zu verkünden (im Falle eines Gerichtsprozesses), so verliert er zwar nicht das Recht auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gegen den Verein, doch kann ihm der Verein alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegen setzen und sich dadurch insoweit von seiner Verpflichtung befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst hätten, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre.
4. Eine von dem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auf den oben angeführten Anspruch des Organwalters oder Rechnungsprüfers auf Befreiung von der Verbindlichkeit zu decken.

§ 13 Schiedsgericht

1. Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über den Ausschluss bzw. Sanktionen den Mitgliedern gegenüber ist ausschließlich ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung des „Golfclub Goldegg-Union Golfclub Pongau“ zuständig. Diese Verordnung sieht vor, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern besteht, von denen einer zum Obmann zu wählen ist.
2. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.
3. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Ansprüche des Vereins auf Zahlung jedweder Art von Beiträgen (§ 5) und für die Frage der Einhaltung von Kündigungsfristen (§ 7).

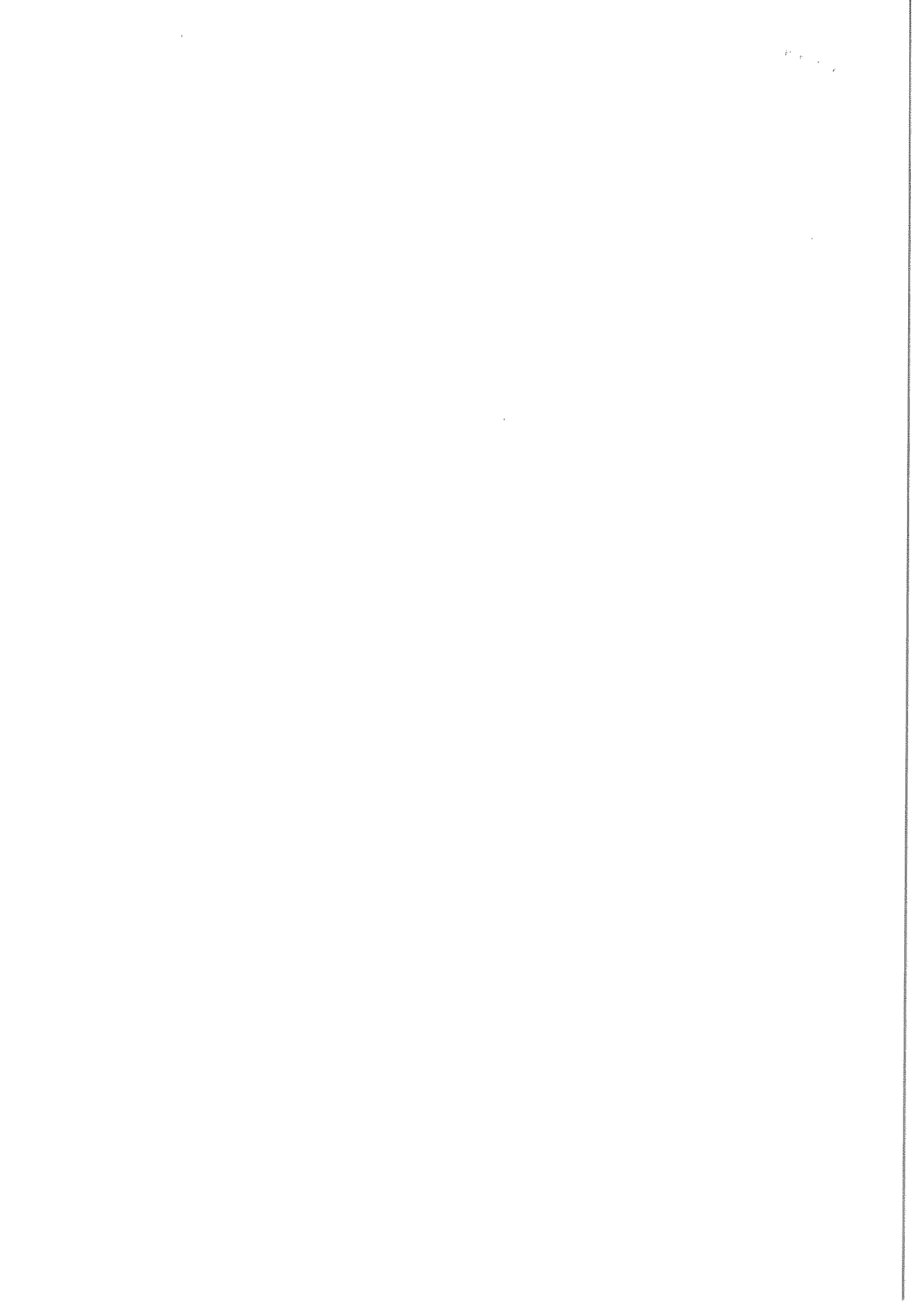
§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Einberufung einer Mitgliedsversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe von Gründen schriftlich Mitteilung zu machen.
2. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist sohin dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Goldegg. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, primär golferischen Zwecken, im Sinne des § 34 ff BAO, zuzuführen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – einen Abwickler zu berufen, dessen Daten an die Vereinsbehörde zu melden sind. Mit der Bestellung des Abwicklers endet die Funktion des bisherigen Vorstandes (Leitungsorgan).
Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und – falls Vermögen vorhanden ist – das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift eines Abwicklers binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Bekanntmachungen/Zustellungen des Vereins an die Vereinsmitglieder erfolgen durch eingeschriebene Briefe an die dem Verein nachweislich bekanntgegebenen Anschriften.
2. Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Statuten ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An Stelle der ungültigen Bestimmungen sind unverzüglich solche zu beschließen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.
3. Auf die Bestimmungen dieser Statuten, auf die zwischen dem Verein und den Vereinsmitgliedern bestehenden Rechtsbeziehungen sowie auf die zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander bestehenden Rechtsbeziehungen, soweit sie mit der Vereinsmitgliedschaft im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechtes, anzuwenden.



Kanzlei Waltl & Partner - BM

Von: pf_304 BH St. Johann <bh-st-johann@salzburg.gv.at>
Gesendet: Montag, 06. März 2017 14:23
An: Kanzlei Waltl & Partner - BM
Betreff: AW: Golfclub Goldgegg / Union Golfclub Pongau / Statutenänderung [287947]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird der Eingang Ihrer Email bestätigt und an die zuständige Stelle weiter geleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
Brigitte Wölfler

Brigitte Wölfler
Land Salzburg
Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau
Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau
Tel.: +43 6412 6101 6210
Fax: +43 6412 6101 6219
mailto:bh-st-johann@salzburg.gv.at
mailto:brigitte.woelfler@salzburg.gv.at
<http://www.salzburg.gv.at>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender
via Email dient ausschließlich Informationszwecken.
Rechtsgültige Anbringen dürfen über dieses Medium nur im Wege
des offiziellen Postfaches der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau
(mailto: bh-st-johann@salzburg.gv.at) übermittelt werden.

Von: Kanzlei Waltl & Partner - BM [mailto:bischofshofen@rechtsanwalt-salzburg.net]
Gesendet: Montag, 06. März 2017 14:01
An: pf_304 BH St. Johann
Betreff: Golfclub Goldgegg / Union Golfclub Pongau / Statutenänderung [287947]



DR. ANTON WALTL | MAG. MANFRED SEIDL | MAG. ULRICH SCHMIEDL | MAG. GABRIELE VIERZIGER
A-5500 Bischofshofen | Bodenlehenstraße 2-4 | Tel. +43 6462 32660 | Fax +43 6462 32660-6 |
bischofshofen@rechtsanwalt-salzburg.net | www.rechtsanwalt-salzburg.net

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der **ANLAGE** übermitteln wir beiliegende Nachricht an Sie.

Weiters bitten wir Sie, uns den Erhalt dieser Nachricht durch das Versenden einer Empfangs-/Lesebestätigung zu quittieren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Walzl & Partner

WATL & PARTNER, A-5500 BISCHOFSHOFEN, BODENLEHENSTR. 2-4

**Bezirkshauptmannschaft St. Johann
z. Hd. Vereinsbehörde
Hauptstrasse 1
5600 St. Johann im Pongau**

EMAIL: BI-ST-JOHANN@SALZBURG.GV.AT

Bischofshofen, 06. März 2017
unser Zeichen: 15/242 - ms/BM - 287930.doc
(Bitte immer anführen)

GOLFCLUB GOLDEGG / UNION GOLFCLUB PONGAU, ZVR-ZAHL: 433027242
STATUTENÄNDERUNG
UNSER ZEICHEN: 15/242 - MS/BM - 287930.DOC (BITTE IMMER ANFÜHREN)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit darf ich mitteilen, dass in der Generalversammlung vom 05.03.2017 die Statuten des Vereins Golfclub Goldegg / Union Golfclub Pongau in seinem § 1 abgeändert wurden.

Ich darf daher beiliegend die neuen Statuten zur weiteren Verwendung übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Manfred Seidl

Beilage:
Neue Statuten



Kanzlei Walzl & Partner - BM

Von: Kanzlei Walzl & Partner - BM
Gesendet: Montag, 06. März 2017 14:00
An: 'bh-st-johann@salzburg.gv.at'
Betreff: Golfclub Goldgegg / Union Golfclub Pongau / Statutenänderung [287947]
Anlagen: Brief lang an Bezirkshauptmannschaft St. Johann_[17-03-06]-287930;
Abgeänderte Statuten neue Fassung 060317



DR. ANTON WALTL | MAG. MANFRED SEIDL | MAG. ULRICH SCHMIEDL | MAG. GABRIELE VIERZIGER
A-5500 Bischofshofen | Bodenlehenstraße 2-4 | Tel. +43 6462 32660 | Fax +43 6462 32660-6 |
bischofshofen@rechtsanwalt-salzburg.net | www.rechtsanwalt-salzburg.net

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der **ANLAGE** übermitteln wir beiliegende Nachricht an Sie.

Weiters bitten wir Sie, uns den Erhalt dieser Nachricht durch das Versenden einer Empfangs-/Lesebestätigung zu quittieren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Kanzlei Walzl & Partner

